

## Sie sind Eigentümer?

Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter Bremen die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins
- Nebenkosten (wie bei Mietwohnungen)

## Weitere Informationen

Die Verwaltungsanweisung § 22 SGB II für die Kosten der Unterkunft ist auf der Internetseite [www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de) veröffentlicht.

## Wir helfen Ihnen

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner in der für Sie zuständigen Jobcenter-Geschäftsstelle. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Postleitzahl Ihrer Wohnung.

Nutzen Sie auch unser Servicecenter:

Tel: 0421 / 5660-0 (zum Ortstarif)

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

[www.jobcenter-bremen.de](http://www.jobcenter-bremen.de)

### Herausgeber

Jobcenter Bremen

28217 Bremen

Stand: 05 / 2020

0421 / 5660-0 (Ortstarif)

[www.jobcenter-bremen.de](http://www.jobcenter-bremen.de)

MKL Druck GmbH & Co. KG



## Informationen zum Arbeitslosengeld II

Wohnen, Heizung, Unterkunft



## Unterkunft

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) haben, bekommen Sie vom Jobcenter Bremen die Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung darüber richtet sich nach dem Einzelfall. Dazu zählt z.B. insbesondere die Zahl der Familienangehörigen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen, haben Sie keinen zusätzlichen Wohngeld-Anspruch.

Es gibt bundesweit in jeder Gemeinde Unterschiede bei den Richtwerten.

Innerhalb der Stadtgemeinde Bremen können in der Regel folgende Richtwerte für Unterkunftskosten anerkannt werden:

### Euro / Haushalt mit

471	1 Person
481	2 Personen
599	3 Personen
657	4 Personen
765	5 Personen
857	6 Personen
949	7 Personen
+92	für jede weitere Person

In den oben stehenden Richtwerten sind die Nebenkosten einschließlich Wasser und Abwasser enthalten. Nicht enthalten sind die Heizkosten!

Für einige Stadtteile gibt es Zuschläge:

10% für Findorff, Oberneuland, Östliche Vorstadt und Walle (ohne Überseestadt)

15% für Neustadt und Überseestadt

25% für Horn-Lehe, Schwachhausen, Mitte und Borgfeld



## Heizkosten

Die Anerkennung der Heizkosten richtet sich nach den in der unten stehenden Tabelle maximalen Quadratmetern. Ist die Wohnung kleiner, richtet sich die Berechnung der Heizkosten nach der tatsächlichen Wohnungsgröße. Zu den Heizkosten gehören sowohl laufende als auch einmalige Kosten. Die Beurteilung der Angemessenheit der Heizkosten richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und seinen individuellen Verhältnissen.

### Größe des Familienhaushaltes

#### Wohnfläche

1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>
2 Personen	bis zu 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	bis zu 85 m <sup>2</sup>
jede weitere Person	+ 10 m <sup>2</sup>

Für einige Kosten müssen Sie jedoch grundsätzlich selbst aufkommen, da diese bereits in der Regelleistung enthalten sind. Dazu gehören u.a. die Kosten für Strom oder Ihren Telefonanschluss.

## Sie wollen umziehen?

Bitte setzen Sie sich vor Abschluss eines Mietvertrages unbedingt mit dem konkreten Mietangebot mit dem Jobcenter Bremen in Verbindung! Grundsätzlich: Nur wenn eine Zusicherung des Jobcenters Bremen für die neue Unterkunft vorliegt, kann gewährleistet werden, dass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen.

Bei Umzügen innerhalb der Stadt Bremen ist die Jobcenter-Geschäftsstelle Ihres bisherigen Stadtteils der richtige Ansprechpartner. Bei Umzügen von außerhalb in die Stadt Bremen sollten Sie – vor dem Umzug – mit dem Jobcenter Ihres bisherigen Wohnortes Kontakt aufnehmen und alle anfallenden Fragen klären. Dasselbe gilt auch für den umgekehrten Fall.

### Sie sind unter 25 Jahre?

Achtung! Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters Bremen werden keinerlei Kosten übernommen! Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung als auch bei jedem folgenden Umzug.

